

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterberg (Altmark)

- Öffentliche Bekanntmachung freiwilliger Landtausch Flessau Seite 5
- Allgemeinverfügung zur Durchführung des 23. Stadt- und Spargelfestes der Seite 6-7
Hansestadt Osterberg (Altmark)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark 1. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 06.04.2022

Freiwilliger Landtausch: Flessau
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 9/0163/05

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Flessau nach § 103 c Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Flessau	1	16/1
	3	32/1; 54/1
	4	59/1; 70/1
	5	8; 20/2; 47/1
Wollenrade Rönnebeck	1	276/82; 318/17
	1	30/4; 30/5; 197
Schmersau	2	19/2
	2	66/10
	3	81/3; 222
	4	153; 169/1

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 66 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten Blatt 1 - 4 farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.
Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigt, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Auslegung

Der Beschluss und die dazugehörigen Gebietskarten Blatt 1 – 4, liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Hansestadt Osterberg, Ernst – Thälmann – Straße 10; 39606 Osterberg zu den dort allgemeinen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich können die vollständigen Unterlagen des Beschlusses im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 120 (Frau Ackermann), Akazienweg 25, 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona – Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931 – 633 – 209 an.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung.
Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lisaurl.de/alfaltmarkds>

Allgemeinverfügung

zur Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 23. Stadt- & Spargelfestes des Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

1. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 06.05. bis 08.05.2022 das 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
2. Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
3. Am Sonntag, dem 08.05.2022 in der Zeit von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr wird die Öffnung von Verkaufsstellen der Hansestadt Osterburg (Altmark) erlaubt.
4. Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Weite mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
5. Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt
- Bühne
Parkplatz Lindenstraße
- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße - Schausteller
Parkplatz Wasserstraße
- Schausteller
Parkplatz Gymnasium
- Schausteller (Fahrzeuge und Wohnwagen)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Poststraße - Händler
Kleiner Markt - Themenfläche
Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt - Schausteller
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße - Händler
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage - Schausteller
August-Hiliges-Platz
- Bühne

6. Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt
- Mittwoch, den 04.05.2022 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße
- Sonntag, den 01.05.2022 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße - Sonntag, den 01.05.2022 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße
- Sonntag, den 01.05.2022 um 18:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium
- Sonntag, den 01.05.2022 um 18:00 Uhr
Breite Straße
- Donnerstag, den 05.05.2022 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt
- Mittwoch, den 04.05.2022 um 06:00 Uhr
Wasserstraße
- Mittwoch, den 04.05.2022 um 18:00 Uhr

Kirchstraße
- Donnerstag, den 05.05.2022 um 18:00 Uhr
Parkplatz Giebel Stadtpassage (und hinter der Mauer)
- Dienstag, den 03.05.2022 um 18:00 Uhr
- Montag, den 02.05.2022 um 06:00 Uhr
August-Hiliges-Platz

7. Für die Feierlichkeiten zum 23. Stadt- & Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:

- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)

Freitag, den 06.05.2022 von 14:00 bis 24:00 Uhr
Samstag, den 07.05.2022 von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag, den 08.05.2022 von 11:30 bis 20:00 Uhr
(Festgottesdienst auf dem Autoscooter um 10:00 Uhr)

- es gelten folgende Ausschankzeiten

Freitag, den 06.05.2022 von 14:00 bis 01:00 Uhr
Samstag, den 07.05.2022 von 10:00 bis 01:00 Uhr
(Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)
Sonntag, den 08.05.2022 von 11:00 bis 20:00 Uhr

8. Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 06.05.2022 bis 13:30 Uhr, am 07.05.2022 bis 09:30 Uhr und am 08.05.2022 bis 11:00 Uhr erfolgt sein. Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantefahrzeugen ausgeschlossen.

9. Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:

a. Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 06.05.2022 ,13:30 Uhr abzuschließen.

b. Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 08.05.2022 ab 20:00 Uhr erfolgen.

c. Bis zum 09.05.2022, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.

d. Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 09.05.2022 um 18:00 Uhr zu beräumen.

10. Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Weite, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 23. Stadt- & Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.

11. Alle erteilten Sondernutzungen erlaube gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungsentsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs. 3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 05. bis 09.05.2022 außer Kraft gesetzt.

12. Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs

- a) Für den Zeitraum vom 02. bis 09.05.2022 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen. Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
- b) Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- c) Der Wochenmarkt am Dienstag, den 03.05.2022 und am Donnerstag, den 05.05.2022, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.

13. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

14. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 10.05.2022 außer Kraft.

Begründung:

Das 23. Stadt- & Spargelfest des Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.

Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.04.2022



Nico Schulz
Bürgermeister